

### Arbeitszwang für uneheliche Väter.

Mit dem Gesetz über die Jugendfürsorge, dessen Grundzüge wir in der Beilage dieser Nummer sehen, in enger Verbindung steht ein weiterer Gesetzesentwurf, der ebenfalls dem Abgeordnetenhaus gegangen ist. Dieser Entwurf sieht, in Abänderung des Reichsgesetzes über der Unterstützungswohnsitz, den Arbeitszwang für uneheliche Väter vor, die sich der Unterhaltspflicht entziehen. In der Begründung des Entwurfs heißt es:

Ebenso wenig wie gegen den im Gesetz vom 23. Juli 1912 bereits vorgesehenen armenpolizeilichen Arbeitszwang rechtliche Bedenken bestehen, wälten solche gegen seine Ausdehnung auf den in der Erfüllung der Unterhaltspflicht säumigen unehelichen Väter ab. Die Staatsregierung hält auch deshalb ein praktisches Bedürfnis für eine solche Heranziehung für vorliegend, weil sie durch den dem Landtag vorgelegten Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes die Besserstellung der rechtlichen Lage der unehelichen Kinder herbeizuführen bemüht ist; die mit der Herbeiführung einer solchen Lage befaßten Organe müssen in den Stand gesetzt werden, dieses Ziel ganz zu erreichen. Noch immer werden zahlreiche Fälle freivolter Nichterfüllung der Unterhaltspflicht durch außereheliche Väter und die Abschiebung ihrer Verpflichtung auf die Armenverbände beobachtet. Gegen derartige nicht zu rechtfertigende Pflichtvergessenheit kann nur der unmittelbare Arbeitszwang schütten. Allein die Möglichkeit seiner Verhängung wird seine wohlthätige Wirkung nicht verfehlen, so daß es zu der tatsächlichen Vollstreckung nur in seltenen Fällen kommen wird. Diese Beobachtung ist auch bei der Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1912 gemacht worden. Seine allgemein als günstig bezeichneten Wirkungen haben sich nicht nur in der Richtung geltend gemacht, daß die Fürsorgepflicht nach Erlass der Anordnung des Arbeitszwanges vielfach aufgenommen ist und die Durchführung des Beschlusses ausgeführt werden konnte, sondern auch darin, daß die alleinige Androhung des Arbeitszwanges in zahlreichen Fällen genügte, um die säumigen Nährpflichtigen zur Uebernahme ihrer Unterhaltspflicht zu veranlassen.